

Verordnung der Großen Kreisstadt Forchheim über Verkaufsoffene Sonntage 2024

Vom 10.10.2023

Die Große Kreisstadt Forchheim erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DelV) vom 28. Januar 2014, (GVBl. S. 22), BayRS 103-2-V folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen die Verkaufsstellen aus Anlass der Jahrmärkte am Sonntag, den 24.03.2024, Sonntag, den 12.05.2024, Sonntag, den 06.10.2024 und Sonntag, den 03.11.2024, jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung gilt für den in der Anlage bezeichneten Kernstadtbereich (Skizze). Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Vorschriften zum besonderen Schutz der Arbeitnehmer § 17 LadSchlG, § 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten oder den in § 2 festgesetzten Geltungsbereich sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG und werden mit Geldbußen geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, 05.02.2024
STADT FORCHHEIM



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister